

39/SN-94/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

39 /SN-94 /ME  
1 von 4

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird  
Z: 7. APR. 1988  
Datum: 7. APR. 1988  
Verteilt: 8. IV. 88 Hally f. Wiener

Wien, am 30.3.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-288/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 29.3.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
68.159/2-17/88 4.2.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-288/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erhöhung der Studienbeihilfen entsprechend der Geldwertentwicklung seit 1985, die Reduzierung des administrativen Aufwandes und die bessere Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden werden begrüßt. Abgelehnt wird die unter dem Titel "Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit" geplante Verstärkung der nicht gerechtfertigten Differenzierung zwischen Selbständigen und Unselbständigen in § 13 Abs. 10 des Gesetzes.

- 2 -

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 16 (§ 13 Abs. 10):

Die seit vielen Jahren wirtschaftlich schlechte Lage der Land- und Forstwirtschaft mit niedrigen landwirtschaftlichen Einkommen (ausgewiesen im jährlichen Grünen Bericht der Bundesregierung an das Parlament) und hohen, in den letzten Jahren bis 1986 sogar gestiegenen Abwanderungsraten aus der Land- und Forstwirtschaft zwingt Bauernkinder nach wie vor laufend, sich durch außerlandwirtschaftliche Ausbildung für eine außerlandwirtschaftliche Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit vorzubereiten. Erst durch die Studien- und Schülerbeihilfen sind tausende Kinder von Bergbauern und anderen hart um ihre Existenz ringenden Landwirten in der Lage, zu studieren.

Die Studien- und Schülerbeihilfen an Bauernkinder, wie auch an Kinder der übrigen selbständigen Erwerbstätigen, werden schon derzeit durch zwei Sonderbestimmungen erschwert: Einmal durch § 6 und die dazu ergehenden Verordnungen (Hinzu-rechnungsbeträge) und zum anderen durch die system- und gleichheitswidrige Begünstigung des § 13 Abs. 10 für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen (Abzug von S 9.000,- von der Bemessungsgrundlage). Bereits die geltende Bevorzugung der Dienstnehmer gegenüber den Selbständigen ist eine verfassungsrechtlich bedenkliche, nicht gerechtfertigte Differenzierung. Sie wurde von der Präsidentenkonferenz seinerzeit im Begutachtungsverfahren abgelehnt. Obwohl diese grundsätzliche Stellungnahme unwiderlegt blieb, wurde sie mit dem Schlagwort "bessere soziale Symmetrie" übergangen.

- 3 -

Dieser besondere Dienstnehmerfreibetrag benachteiligt nicht nur Vollerwerbsbauern gegenüber Dienstnehmern, sondern alle Nebenerwerbsbauern (Arbeiterbauern), auch die mit minimalen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Nun soll der "Absetzbetrag" für Dienstnehmer sogar auf S 15.000,-, also um zwei Drittel erhöht werden! Die Präsidentenkonferenz lehnt diesen Vorschlag grundsätzlich und der Höhe nach entschieden ab.

Zu Art. I Z. 25 (§ 28):

Leistungsstipendien für hervorragende Studienleistungen sollten grundsätzlich nicht von Bedürftigkeit abhängig sein, was ja für die Begabtenstipendien seit deren Einführung gegolten hat. Deshalb wird beantragt, den Abs. 3 des Entwurfes (Bedürftigkeitsklausel) zu streichen.

Im Zusammenhang mit § 28 sei noch darauf verwiesen, daß eine bereits im Begutachtungsverfahren stehende Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz vorsieht, die "land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten" in "Berufspädagogische Akademien" umzuwandeln und umzubenennen. Eine textliche Anpassung der §§ 1 und 28 wird angeregt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gen. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gen. Dr. Korb

¶